

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00026**

## **vom 28. September 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2018.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00026 du 28 septembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00026 del 28 settembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der im Februar 1953 geborene X.\_\_\_\_ war ab dem 1. Januar 2004 bei der Pensionskasse Y.\_\_\_\_ berufsvorsorgeversichert ( Urk. 8/1). Im November 2017 stellte die Pensionskasse Y.\_\_\_\_ dem Versicherten das Antragsformular für den Bezug einer Alterspension oder den Aufschub der Alterspension zu (Urk. 8/25), worauf dieser am 20. November 2017 die Ausrichtung einer Alterspension beantragte (Urk. 8/26). Mit Schreiben vom 11. März 2018 gelangte der Versicherte an die Pensionskasse Y.\_\_\_\_ und verlangte die Auszahlung von Fr. 80'000.-- seines Alterskapitals (Urk. 8/29). Dies wurde von der Pensionskasse Y.\_\_\_\_ abgelehnt (Urk. 8/30 und Urk. 8/32).

#### **E. 2**

BVG). Abs.

##### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Regel als Rente ausgerichtet (Abs. 1). Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs.

##### **E. 2.2**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 BVG haben Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

Anspruch auf Waisenrenten haben – unter anderem – die Kinder des Verstorbenen (Art. 20 BVG). Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, besteht bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Anspruch (Art. 22 Abs. 3 lit. a BVG). 3.

Der Altersrücktritt des Klägers erfolgte per 28. Februar 2018 (Urk. 8/25 und Urk. 8/26; Leistungsausweis, Urk. 8/28). Der Kläger ersuchte die Beklagte erstmals mit Schreiben vom 11. März 2018 um eine Kapitalauszahlung (Urk. 8/29). Der Antrag erfolgte somit erst nach Ablauf der Frist gemäss Art. 33a Abs.

#### **E. 4**

des Vorsorgereglements, weshalb der Kläger keinen Anspruch auf eine Kapitalauszahlung hat. Hieran vermag seine Erkrankung nichts zu ändern, da sie ihn nicht daran gehindert hat, rechtzeitig um eine Kapitalauszahlung zu ersuchen.

#### **E. 4.1**

Es ist unbestritten, dass der Kläger für seinen Sohn, welcher das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und noch in Ausbildung steht (vgl. 8/26), Anspruch auf eine Alterskinderpension hat (vgl. E. 2.2 sowie Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 des Vorsorgereglements der Beklagten). Zu prüfen bleibt deren Höhe.

#### **E. 4.2**

Das Vorsorgereglement der Beklagten hält in ihrem Art. 32 fest, dass die Alterskinderpension

10 % der Alterspension beträgt; für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 %. Das BVG sieht demgegenüber vor, dass die Kinderpension 20 % der Altersrente betragen muss (Art. 17 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 BVG). Diese BVG-Regelung gilt jedoch nur für die obligatorische Vorsorge. In der weitestgehenden Vorsorge sind reglementarische Bestimmungen, welche die Berechnung der Kinderrente abweichend vom Gesetz regeln, zulässig, sofern betraglich das BVG-Minimum erreicht wird und die allgemeinen Grundsätze Beachtung finden (Flückiger in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, 2010, Art. 17 N 7f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Gemäss Vorsorgeausweis des Klägers vom 1. Juni 2017 (Urk. 8/23) betrug sein Altersguthaben am 1. Juni 2017 Fr. 153'152.--. Der BVG-Anteil, das heisst der Anteil der obligatorischen Versicherung, belief sich

auf Fr. 70'470.--. Bei einem Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahr 2018 von 6,8 % (Art. 14 Abs. 2 BVG) ergibt sich aus diesem Guthaben ein Anspruch auf eine obligatorische jährliche Altersrente in Höhe von Fr. 4'791.95 (Fr. 70'470.-- x 0,068)

und eine Kinderrente in Höhe von Fr. 958.40 (Fr. 4'791.95 x 0,2). Die Beklagte richtet dem Kläger jedoch – nur – eine Kinderalterspension in Höhe von jährlich Fr. 907.50 aus (Urk. 8/28). Die von der Beklagten dem Kläger gestützt auf Art. 32 ihres Vorsorgereglements ausgerichtete Alterskinderpension entspricht somit – selbst bei einer Berechnung gestützt auf das obligatorische Alterskapital

neun Monate vor dem Altersrücktritt – nicht den gesetzlichen Minimalanforderungen gemäss Art. 17 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 BVG.

#### **E. 4.4**

Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, dem Kläger gestützt auf Art. 17 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 BVG eine Alterskinderpension in Höhe von 20 % der obligatorischen BVG-Altersrente auszurichten. Für deren betragsmässige Festsetzung ist der Anteil BVG-Guthaben am gesamten Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes zu ermitteln. Dies obliegt grundsätzlich der Beklagten (vgl. BGE 129 V 450).

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist die Klage betreffend den Antrag auf Leistung einer Kapitalauszahlung in Höhe von Fr. 50'000.-- abzuweisen und betreffend die Ausrichtung einer Kinderrente in Höhe von Fr. 250.-- in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger eine Alterskinderpension in Höhe von 20 % der obligatorischen Altersrente auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Alterskinderpension in Höhe von 20 % der obligatorischen Altersrente auszurichten. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Pensionskasse Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.